

II-539 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

18.12.1964

186/A.B. Anfragebeantwortung  
zu 188/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz  
auf die Anfrage der Abgeordneten Libal und Genossen,  
betreffend das Tabakverschleißmonopol.

-.-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Libal und Genossen,  
betreffend das Tabakverschleißmonopol vom 3. Dezember 1964, Nr. 188/J,  
beehre ich mich mitzuteilen, dass das Bundesministerium für Finanzen keine  
Vollmacht zur Besetzung von Tabakverschleißgeschäften und Handhabung der  
Trafikbesetzungsvorschriften an die Austria Tabakwerke AG. übertragen hat  
und daher ein Widerruf solcher Maßnahmen nicht möglich ist.

Zur Frage, ob ich bereit bin, den verfassungsmäßigen Zustand in  
Hinsicht der Trafikbesetzung wieder herzustellen, teile ich mit, dass sich  
der Verfassungsgerichtshof bereits wiederholt mit den §§ 6, 7 und 15  
des Tabakmonopolgesetzes befasst hat und bei diesen Gelegenheiten keinen  
Anlass gefunden hat, die Verfassungsmäßigkeit dieser Bestimmungen anzuzweifeln.

Bereits im Jahre 1958 hat er entschieden, dass nicht nur der Ver-  
schleiß im engeren Sinne, sondern auch die Besetzung der Verschleißstellen  
unter die Monopolverwaltung im Sinne des § 7 des Tabakmonopolgesetzes –  
nicht unter Monopolhoheit (§ 6 d.G.) – fällt und somit die Handhabung der  
geltenden Besetzungsvorschriften zur Bestimmung des Verschleißberechtigten  
(Trafikanten), mit dem ein Trafikantenvertrag geschlossen werden soll, zur  
Monopolverwaltung gehört. Die Erteilung einer Befugnis zur Führung eines  
Tabakverschleißgeschäftes ist daher kein Akt der Hoheitsverwaltung.

Bei der Vergabe von Tabaktrafiken werden sowohl die Vorfzugsrechte  
nach dem Opferfürsorgegesetz und dem Kriegsopferversorgungsgesetz als auch  
die gesetzliche Regelung der Zuständigkeit zur Verwaltung des Tabakmonopols  
streng beachtet, sodaß hinsichtlich der Trafikbesetzung die Vollziehung den  
gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Es erübrigt sich daher, Maßnahmen  
zur Herstellung eines verfassungsmäßigen Zustandes zu treffen, da dieser  
Zustand ohnedies besteht.

-.-.-.-